

## **Volksinitiative «Kinder ohne Tabakwerbung» - kurz und bündig**

**Ausgangslage:** 2015 hat der BR dem Parlament das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) präsentiert inklusive weitgehenden Werbeverböten und einem einheitlichen Verkaufsalter. Das Parlament hat die Vorlage zurückgewiesen und eine mildere Variante verlangt. Als Konsequenz dieser Rückweisung hat eine breite Allianz (vor allem aus dem Gesundheitsbereich) die nun vorliegende VI erfolgreich lanciert. Als Folge dessen hat das Parlament den neuen Entwurf des BR – der nach den Richtwerten des Parlaments ausgearbeitet wurde – wieder etwas verschärft und als indirekten Gegenvorschlag zur VI positioniert. Den Initianten geht aber das im Herbst 2021 genehmigte TabPG nicht weit genug und hat die VI daher nicht zurückgezogen. Käme es an der Urne zu einem Ja, müsste das TabPG entsprechend kurz nach Inkrafttreten wieder revidiert und verschärft werden.

### **Argumente für die Volksinitiative:**

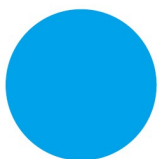
- Der Anteil an Raucher in der CH ist vergleichsweise hoch, insbesondere bei den Jungen (rund 57% der Raucher haben als Minderjährige angefangen).
- Es darf zwar nicht direkt mit Jugendlichen geworben werden, die Werbebotschaften richten sich aber stets an ein junges Publikum (Sponsoring von Musikfestivals, Bildsprache, Botschaften wie ‚Coolness‘, ‚Sexappeal‘)
- Die Werbung wirkt, zeigt sich darin, dass die Konzerne Millionen in Sponsoring und Werbung investieren.
- Nikotin ist bezüglich des Suchtpotentials und der Schwierigkeiten beim Ausstieg mit harten Drogen vergleichbar. Alkohol, Cannabis, Ecstasy etc. sind diesbezüglich schwächer. Das zeigt sich beispielsweise darin, dass der Anteil der Sucht- versus Genussraucher bei Tabak höher ist als der der Sucht- versus Genussstrinker bei Alkohol.

### **Argumente gegen die Volksinitiative:**

- Raucherwaren sind legale Produkte. Ein Werbeverbot schränkt die Gewerbefreiheit zu stark ein.
- Speziell Medien aber auch Kulturveranstaltungen (Konzerte) profitieren von den Werbeeinnahmen.
- Es ist in der Eigenverantwortung eines jeden einzelnen, ob er raucht oder nicht.
- Radikale Verbote sind für den Jugendschutz nicht zweckmässig.
- Die VI ist ein Türöffner für weitere Werbeverbote und Bevormundungen (Süssgetränke, Fleisch, Flugreisen ...).

### **Fazit der Fraktion:**

- Das neue TabPG ist zu sanft und geht nur minimal über den Status-Quo hinaus.
- Tabak ist nicht das einzige Produkt, bei dem Werbung/Verkauf reguliert ist (rezeptpflichtige Arzneimittel, Heilmittel, Konsumkredite, Alkohol ...)
- Der Zeitpunkt des Einstiegs ins Rauchen und der der Folgeerscheinungen sind sehr weit auseinander, so dass nur bedingt von einem informierten Entscheid gesprochen werden kann, speziell da der Einstieg oft als Minderjähriger erfolgt.
- Die Gesundheit der Bevölkerung sollte höher gewichtet werden als ein Geschäftsmodell, das auf einer Sucht beruht (Nikotin).
- Weniger Werbung wird das Problem nicht lösen, da es andere starke Faktoren gibt (persönliches Umfeld, Neugier, Productplacement in Filmen/Serien ...), aber zumindest etwas abschwächen.
- **Fazit:** Insgesamt ist hier der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung (speziell von Kindern und Jugendliche(n)) höher zu gewichten als die wirtschaftliche Freiheit.



- Cannabis- und Tabakprodukte sollten gleich behandelt werden. Legaler Verkauf, Mindestverkaufsalter, eingeschränkte Werbung, Aufklärung und Prävention speziell im Schulalter.

**Vergleich International:** Der BR hat zwar 2004 die von der WHO 2003 beschlossene Tabakkonvention unterzeichnet. Mit den aktuellen Gesetzen (inkl dem neuen TabPG) ist eine Ratifizierung aber nicht möglich. Dagegen sprechen insbesondere die Werbung als auch die Transparenz bezgl Werbegelder. Im europäischen Vergleich sind die Regeln für Werbung in der Schweiz allgemein sehr liberal/lasch.

**Haltung der Fraktion:** Die Fraktion hat dem neuen TabPG zugestimmt, da es trotz allem kleine Fortschritte enthält und insbesondere auch erstmals die neuen Produkte (E-Ziggis, Snooze etc.) miteinbezieht. Da der Mehrheit der Schutz der Gesundheit aber zu wenig weit geht hat die Fraktion auch der VI zugestimmt.

**Abstimmungen:**

VI: SR: Nein (14:29, 1 Enth); NR: Nein (88:101, 7 Enth); glp-Fraktion: Ja (13:2, 1 Enth); glp-Vorstand: Ja (28:8, 1 Enth)

TabPG: SR: Ja (28:3, 3 Enth); NR Ja (89:77, 27 Enth), glp-Fraktion: Ja (15:1, 0 Enth)

**Links:**

Volksinitiative: <https://kinderohnetabak.ch/>

VI im Parlament: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200068>

TabPG: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20150075>

**Initiativtext** (Ergänzungen in rot):

Art. 41 Abs. 1 Bst. g: Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden **sowie ihre Gesundheit gefördert wird.**

Art. 118 Abs. 2 Bst. b: <sup>2</sup>Er erlässt Vorschriften über: b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren; **er verbietet namentlich jede Art von Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht;**

Art. 197 Ziff. 122 12. Übergangsbestimmung zu Art. 118 Abs. 2 Bst. b (Schutz der Gesundheit) Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert drei Jahren seit Annahme von Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b durch Volk und Stände.

